

**Auszug aus
„Wattenmeer“ Heft 2017-2**

Mit gewaltigem Brummen

Drohnen im Nationalpark Wattenmeer

► Über Drohnen wird derzeit viel diskutiert. Alfred Brehm schrieb dazu in seiner 1884 erschienen „Allgemeine Kunde des Tierreichs“: Sie „haben nichts weiter zu thun, als um die Mittagszeit in schwankendem Fluge mit herabhängenden Beinen und gewaltigem Summen sich einige Bewegung zu machen.“ Gemeint sind hier männliche Honigbienen, die in großer Zahl ihrer Königin folgen. Heute erheben sich Schwärme maschineller Drohnen in Stadt und freier Natur in die Luft. Magisch angezogen werden sie im Nationalpark Wattenmeer von den großen unendlich scheinenden Freiflächen, von markanten Bauwerken wie dem Leuchtturm Westerhever und brütenden oder rastenden Vogelschwärmen.

Kaum entdeckt, ist der Flugführer schon wieder außer Sichtweite, die Drohne ist mit ihm verschwunden oder abgestürzt und ohne eine Kennzeichnung keinem Halter zuzuordnen.

Das Bundesverkehrsministerium hat unabhängig von Naturschutz- und Umweltfragen mit Blick auf die Rechtssicherheit und das wachsende Interesse an unbemannten Flugobjekten die geltende Luftverkehrsverordnung überarbeitet. Hier kann nun der Drohnen-Pilot nachlesen, welche Flughöhen er einzuhalten hat (generell 100 Meter), wo nicht geflogen werden darf und wie die Drohne gekennzeichnet werden muss. Die gute Nachricht für das Wattenmeer, seine zu schützenden Tiere und die spektakulären Naturschauspiele: Das Befliegen von Naturschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten und Nationalparks ist nicht erlaubt. Es wird also nichts mit einer spontanen Runde mit dem Fluggerät um die leuchtend, rot-weiße Ringelsocke oder einer Nahaufnahme von der Seehundsbank.

Wie bei jeder Verordnung sind auch hier Ausnahmen z.B.

zu Forschungszwecken möglich, die bei der Luftfahrtbehörde beantragt werden können und eine Zustimmung der Naturschutzbehörden brauchen.

Wir begrüßen die Verordnung und sind gespannt, ob die Regelungen auch im Nationalpark und den angrenzenden Schutzgebieten durchgesetzt werden können. Brehm meinte dazu 1884: Drohnen „werden nur so lange geduldet (...), als man sie braucht.“ ■

Katharina Weinberg
Christof Goetze



Rechtliches zu Drohnen

Wo ist der Betrieb künftig verboten?

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen ist grundsätzlich verboten (Auszug § 21b Luftverkehrsverordnung)

- a) außerhalb der Sichtweite des Steuerers,
- b) über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen, (...)
- f) über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist, (...)

Ausnahmen von den Betriebsverboten?

Nach § 21b Absatz 3 LuftVO kann eine Ausnahmeerlaubnis bei der örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde beantragt werden. Die Ausnahmeerlaubnis kann über den Einzelfall hinaus als Allgemeinerlaubnis erteilt werden.

Kenntnisnachweis

Ein Kenntnisnachweis ist nur dann erforderlich, wenn das Fluggerät mehr als zwei Kilogramm wiegt. Der Kenntnisnachweis ist ab dem 01.10.2017 verpflichtend. Die neue Verordnung sieht vor, dass Drohnen über 250 Gramm Gewicht an sichtbarer Stelle Namen und Anschrift des Halters in dauerhafter und feuerfester Beschriftung tragen müssen (gültig ab 01.04.18)

Haftung

Drohnen unterliegen bereits heute – wie alle Luftfahrzeuge – den Regelungen über die Haftpflicht für Drittschäden nach den §§ 33 ff. LuftVG. Da es sich jeweils um den Betrieb eines Luftfahrzeugs handelt, sind Unfälle, die von sog. Drohnen verursacht werden, in der Regel nicht über die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt. Vielmehr ist eine sog. Halter-Haftpflichtversicherung erforderlich.



Im Nationalpark kann das schnell zu Problemen führen: Mal werden Austernfischer vom Nest vertrieben, Vogelschwärme aufgescheucht, oder der Führer des Erwachsenenspielzeugs verliert die Kontrolle über sein Fluggerät. In jedem Supermarkt erhältlich, erfreuen sie sich großer Beliebtheit. Bisher erfolgten Start und Einsatz von Drohnen oft ohne Genehmigung oder Nachfrage bei den zuständigen Stellen. Es ist der Reiz dieser leichten und gut zu transportierenden Geräte, überall und schnell einsetzbar zu sein.